

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Immekath

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Immekath wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 1.10.2020

angeordnet.

Die Beteiligten, die von der 1. Änderung betroffen sind, erhalten geänderte Nachweise. Die Nachweise zu der vorläufigen Besitzregelung vom 5.6.2018 sind damit ungültig. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 5.6.2018, die Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf 2020 angepasst.

Die Karte der neuen Feldeinteilung, die entsprechenden Nachweise sowie die Überleitungsbestimmungen liegen in der Zeit

vom Montag, den 11.11.2019 bis Freitag, den 22.11.2019

bei der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze

sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Für die von dieser Änderung betroffenen Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Montag, den 18.11.2019 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Immekath

38486 Klötze OT Immekath, Ecke Ristedter Straße / Achterstraße

die Änderungen der Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Gründe:

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 5.6.2018 durch die Anordnung der 1. Änderung für das Verfahrensgebiet geändert worden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Die Hofraumflurstücke wurden im Verlauf der Planwunschtermine innerhalb der Ortslage Immekath mit den Eigentümern verhandelt.

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die auf- schiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass aufgrund der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Zur Herbeiführung der mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. St. Bauer

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>.

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0

Telefax: +49 3931 633-100

E-Mail: [PoststelleSDL\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle ALFF Altmark

Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0

Telefax: +49 3901 846-100

E-Mail: [PoststelleSAW\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)